

ABWASSERREGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2001

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. April 2002 bis 3. Mai 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am 16. Mai 2002

In Anwendung seit 1. Januar 2003

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser und Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Zuständigkeit	Art.	16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	17
Gesuche	Art.	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Leitungskataster	Art.	22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art.	25
Schmutzwassergebühr		
a) allgemein	Art.	26
b) Betriebe	Art.	27
c) Herabsetzung	Art.	28
Gebührenansätze	Art.	29

3. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art.	30
Nachzahlung	Art.	31
Ermässigung	Art.	32
Gemeinsame Vorschriften		
a) Fälligkeit	Art.	33
b) Sonderfälle	Art.	34
c) Mehrwertsteuer	Art.	35
d) gesetzliches Pfandrecht	Art.	36

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art.	37
Ausnahmebewilligungen	Art.	38

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	39
Übergangsbestimmungen	Art.	40
Vollzugsbeginn	Art.	41
Fakultatives Referendum	Art.	42

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes² und Art. 25 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Geltungsbereich Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Kaltbrunn.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2
Beizug Dritter Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3
Planung Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4
Abwasseranlagen Der Gemeinderat sorgt für:
a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwassereinigungsanlagen;
b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP;
c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

¹ sGS 752.2

² sGS 151.2

Private Abwasseranlagen	<p>Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.
Mitbenützung und Übernahme	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.</p> <p>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p> <p>Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.</p>
Versickerung	<p>Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.</p>
Sickerwasser und Deponien	<p>Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>Art. 9 Der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand; b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 10 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Erschliessungsprogramm.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
----------------------------------	---

Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 11 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und des Strassengesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.</p>
Anschluss	<p>Art. 12 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>
<p>3. Anforderungen an Abwasseranlagen</p>	
Erstellung und Betrieb	<p>Art. 13 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 14 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p> <p>Der Gemeinderat kann den Nachweis verlangen, dass sich die privaten Anlagen in gutem Zustand befinden.</p>
Stand der Technik	<p>Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 16 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p>

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	<p>Art. 17 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;b) Anlagen für das Versickernlassen und die Retention von nicht verschmutztem Abwasser;c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.
Gesuche	<p>Art. 18 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 19 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 20 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 21 Der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Andernfalls wird die Leitung auf Kosten des Eigentümers mittels Kanalfernsehen überprüft. Im Bedarfsfall sind die Anlagen auf Kosten des Gesuchstellers freizulegen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>

Leitungskataster **Art. 22**
Der Gesuchsteller hat der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle vor der Abnahme einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Der Gemeinderat kann bei bestehenden Anschlussleitungen jederzeit Ausführungspläne verlangen.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel **Art. 23**
Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung **Art. 24**
Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.³

2. Gebühren

Grundgebühr **Art. 25**
Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Meteorwasserleitungen) eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Die Grundgebühr wird nach der zonengewichteten Grundstücksfläche festgesetzt. Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

- Wohnzone W2	0.4
- Wohn- und Gewerbezone WG2	0.5
- Wohnzone W3	0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG3	0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG4	0.8
- Kernzone K2	0.9
- Kernzone K3	1.0
- Gewerbe- und Industriezone GIA	1.0
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.5
- Gewerbe- und Industriezone GIB	1.0
- Grünzone	0.2
- Intensiverholungszone	2.0

³ Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 3.0 massgebend.

Die Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, können ebenfalls mit der Grundgebühr belastet werden. Die gewichtete Strassenfläche wird mit einem dem Versiegelungsgrad entsprechenden Gewichtungsfaktor bestimmt.

Bei vollständiger Versickerung oder bei Retention des unverschmutzten Abwassers kann der Gemeinderat die Grundgebühr teilweise erlassen.

Schmutzwassergebühr
a) allgemein

Art. 26

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 27

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt. Sie beträgt maximal die fünffache Schmutzwassergebühr gemäss Art. 26.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 28

Auf Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Gebührenansätze

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 30

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 25 ‰ des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 31

Erfährt ein Gebäudeneuwert eine Erhöhung, ist ein Beitrag von 25 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁵;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Ermässigung

Art. 32

Bei vollständiger Versickerung oder bei Retention des unverschmutzten Abwassers kann der Gemeinderat den Gebäudebeitrag höchstens im folgenden Umfang ermässigen:

- bei vollständiger Versickerung 20 %
- bei Retention 10 %

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

a) Fälligkeit

Art. 33

Die Grundgebühr und die Schmutzwassergebühr werden jährlich in Rechnung gestellt.

Der Gebäudebeitrag wird bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schätzung des Gebäudes.

Für Gebühren und Beiträge wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt. Auf diesen Gebühren und Beiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

b) Sonderfälle

Art. 34

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

⁴ sGS 873.1

⁵ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

c) Mehrwertsteuer **Art. 35**
Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) gesetzliches Pfandrecht **Art. 36**
Für die Gewässerschutzbeiträge und -Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei **Art. 37**
Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Ausnahmebewilligungen **Art. 38**
Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 39**
Das Abwasserreglement vom 14. Juli 1980 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen **Art. 40**
Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes vom 14. Juli 1980 abzurechnen.

Vollzugsbeginn **Art. 41**
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum **Art. 42**
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlassen:
8722 Kaltbrunn, 16. November 2001

GEMEINDERAT KALTBRUNN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

M. Schwizer

E. Brunner

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. April 2002 bis 3. Mai 2002.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt: 16. Mai 2002.

St. Gallen,

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb